

Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich
des „Illustrir. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Böten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. **Insertionspreis:** die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

51. Jahrgang.

M 19.

Dienstag, den 16. Februar

1904.

Das Musterungsgeschäft in den Aushebungsbereichen Schwarzenberg und Schneeberg betreffend.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

- a. die Militärflichtigen des Jahrganges 1884 und
- b. diejenigen Militärflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärvorhältnis erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatz-Kommision pünktlich und in reinlichem und nüchternem Zustande zur Vermeidung der Zwangsvorführung und der in § 26 der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachteile zu erscheinen, während das persönliche Erscheinen in den Losungsterminen den Militärflichtigen freigestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmung besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Die von der Ersatz-Kommision ausgesprochene, im Losungsschein vermerkte Entscheidung ist nicht endgültig, erst von der Königlichen Ober-Ersatz-Kommision wird im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.
- 2) Militärflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztlicheszeugnis einzureichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angefehl ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist. (§ 62, der Wehrordnung.)
- 3) Militärflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf ihre Losnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppenteil überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen mit Bestimmtheit darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermine eingestellt, also nicht dem Nachruf zugeteilt zu werden oder überzählig zu bleiben.
- 4) Es haben daher Militärflichtige, welche eingestellt zu werden wünschen, den Verzicht auf ihre Losnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.
- 5) Militärflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirk-, Gerichts-, Armen- und Polizeiarzt) beizubringen. (§ 65, der Wehrordnung.)

Die bezüglichen Protokolle sind spätestens im Musterungstermine vorzulegen.

- 5) Jeder Militärflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitslich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§§ 32 und 63, der Wehrordnung.)

Die bezüglichen Anträge sind alsbald anher einzureichen.

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Gestellung, welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dienen einer bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingerichteten Zurückstellungsantrages der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes eingestellt werden. (§ 32, der Wehrordnung.)

Stellt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- bez. Aufsichtsunfähigkeit der Eltern u. s. w. des Militärflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden und haben sich die Beteiligten persönlich mit einzufinden. (§§ 33, und 63, der Wehrordnung.)

Zeugnisse, welche zum Beweise der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträten, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntnis der Verhältnisse der darin Nachsuchenden oder auf eingezogene fachliche Erklärung sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Ersatz-Kommision für unbegründet befindet, werden der Königlichen Ober-Ersatz-Kommision zur Entscheidung vorgelegt. Einsprüche gegen die Entscheidung der Ersatz-Kommision müssen binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Kommision für publiciert anzusehen war, bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg unter Beibringung der nötigen Nachweise und Bescheinigung erhoben werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Gestellung der Mannschaften Sorge zu tragen und dieselben eine Stunde vor dem Beginne der im Geschäftsplane festgesetzten Musterungstermine zu beordern; die mit der Stammrollenführung beauftragten Personen haben die Rekruten zu begleiten und die Rekrutierungsstammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mit zu bringen (§§ 61, und 106 der Wehrordnung.)

Schwarzenberg, am 11. Februar 1904.
Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommision in den Aushebungsbereichen Schwarzenberg und Schneeberg.

J. A.: Dr. Jani, Regierungsassessor.

Sonnabend, den 5. März für die Militärflichtigen aus Neuheide, Oberstühengrün, Unterstühengrün, Wildenthal und Wolfsgrün.

II. Losungstermin: in Schneeberg Gasthof „Stadt Leipzig“

von vormittags 1/10 Uhr an:

Mittwoch, den 16. März für die Militärflichtigen des Jahrganges 1884 aus dem Aushebungsbereich Schneeberg.

Bekanntmachung

für die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Jeder Unteroffizier und Mann der Reserve, Landwehr I und II, sowie die Dispositionslaufer und einige Mannschaften der Erfahrener erhalten eine neue Mitteilung

Kriegsbeorderung oder Bahnnotiz

über ihre Verwendung im Falle einer Mobilisierung, gültig für das Mobilisierungsjahr (vom 1. April bis 31. März nächsten Jahres) ausgehändigt.

Hierzu wird befohlen: 1) Die Uebersendung der Kriegsbeorderungen (auf rotem Papier) und der Bahnnotizen (auf weißem Papier) findet in der Zeit vom 1. bis 15. März statt und erfolgt die Aushändigung derselben durch den Stadtrat bzw. Gemeindevorstand.

2) Jeder noch nicht zur Meldung gebrachte Wohnungswechsel ist sofort dem Hauptmeldeamt Schneeberg zu melden.

3) Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ausgenommen Erfahrener, haben, falls sie in der Zeit vom 1. bis 15. März nicht selbst zu Hause sein können, einen erwachsenen Unverwandten, Mitbewohner oder Quartierwirt mit der Empfangnahme des Befehls zu beauftragen.

4) Jeder Unteroffizier und Mann der Reserve, Landwehr I und II und jeder Dispositionslaufer, der bis zum 15. März noch nicht im Besitz einer Kriegsbeorderung oder Bahnnotiz ist, hat dies umgehend dem Hauptmeldeamt Schneeberg schriftlich oder mündlich zu melden.

Die Erfahrener hat diese Meldung nicht zu erstatte.

5) Die bisherigen Kriegsbeorderungen und Bahnnotizen, die bis zum 31. März 1904 gültig sind am 1. April 1904 von den Mannschaften selbst zu vernichten.

Schneeberg, 1. Februar 1904.

Rögnl. Bezirks-Kommando Schneeberg.

Im Konkursverfahren zum Vermögen des Gasthofbesitzers Emil Oskar Kirbach in Schönheide ist eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden. Wegen der hiernach beantragten Einstellung des Verfahrens wird eine Gläubigerversammlung auf

den 25. Februar 1904, 11 Uhr vormittags

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumt.

Eibenstock, am 15. Februar 1904.

Rögnl. Bezirks-Amtsgericht.

Gasanstalt betreffend.

Seit einiger Zeit wird oft und von vielen Konsumenten über mangelhafte Gasbeleuchtung geklagt. Wenn auch, wie schon in vielen Fällen bewiesen werden konnte, die Klagen auf ganz andere, die Gasanstalt nicht immer treffende Umstände zurückzuführen waren, so liegt dem Stadtrate doch daran, allen Klagen möglichst auf den Grund zu gehen und sie, soweit dies möglich ist, zu beseitigen. Alle Konsumenten werden daher dringend gebeten, von jetzt ab etwaige Beschwerden über die Beschaffenheit des Gases, der Leitungen oder der Gasuhren sowie auch über das Personal bei dem Stadtrate schriftlich anzubringen. Es wird dann eine gründliche Untersuchung und Beseitigung der Mängel zugesichert.

Eibenstock, den 15. Februar 1904.

Der Stadtrat.

Hesse.

Bg.

Nrn. 111 und 144 der Schankstättenvorbotliste sind zu streichen.

Stadtrat Eibenstock, den 15. Februar 1904.

Hesse.

M.

Holzversteigerung auf Hundshübler Staatsforstrevier.

Im „Ratskeller“ in Aue sollen

Dienstag, den 23. Februar 1904, von vorm. 1/9 Uhr an

2578 weiche Stämme, 10—15 cm Mittenst.	10,2—27 m lang,	in Abt. 76 (Rahl-
1647 " 16—22 "	" "	" 6, 8, 20, 21,
226 " 23—41 "	" Oberst,	22, 31, 42, 51, 55, 61,
1859 " Höher, 8—15 "	3,0—4,0 "	64, 65, 66, 76, 77 u.
148 " 16—22 "	" "	78 (Durchforstungen u.
207 " 23—47 "	" Unterst,	Wegeausfahre u. c.)
1034 " Dreiblätter, 10—15 "	57 rm weiche Rupenknüppel,	
24,5 rm weiche Rupenknüppel,	738,5 rm weiche Stöcke,	
48,5 " Rupenknüppel,	56 " Beste,	
	738,5 rm weiche Stöcke,"	

— die Stämme und Dreiblätter kommen vor 1/11 Uhr vormittags nicht zum Ausgebot —

gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannten Bedingungen versteigert werden.

Die unterzeichnete Revierverwaltung erteilt über obige Hölzer nähere Auskunft.

Hundshübel und Eibenstock, den 12. Februar 1904.

Rgl. Forstrevierverwaltung.

Harter.

Rgl. Forstamt.
Gera.

Geschäftsplan.

I. Musterungstermine:

Aushebungsbereich Schneeberg:

in Eibenstock im Gasthaus „zum Feldschlößchen“

von vormittags 1/10 Uhr an:

Dienstag, den 1. März für die Militärflichtigen aus Eibenstock,
Donnerstag, den 3. März für die Militärflichtigen aus Schönheide u. Schönheiderhammer,
Freitag, den 4. März für die Militärflichtigen aus Blauenthal, Carlfeld, Hundshübel,
Muldenhammer, Neidhardtsthal und Sosa.